



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Ringstrasse 10
CH-7001 Chur
081 257 23 23
are.gr.ch
info@are.gr.ch



Region Viamala
Untere Gasse 1
CH-7430 Thusis
081 632 15 30
regionviamala.ch
info@regionviamala.ch

Erläuterungen zur Anpassung der Richtplanung in den Bereichen «Materialabbau und -verwertung» sowie «Abfallbewirtschaftung»

Deponie Typ B Steinbruch Cuolmet

Öffentliche Auflage, September 2023

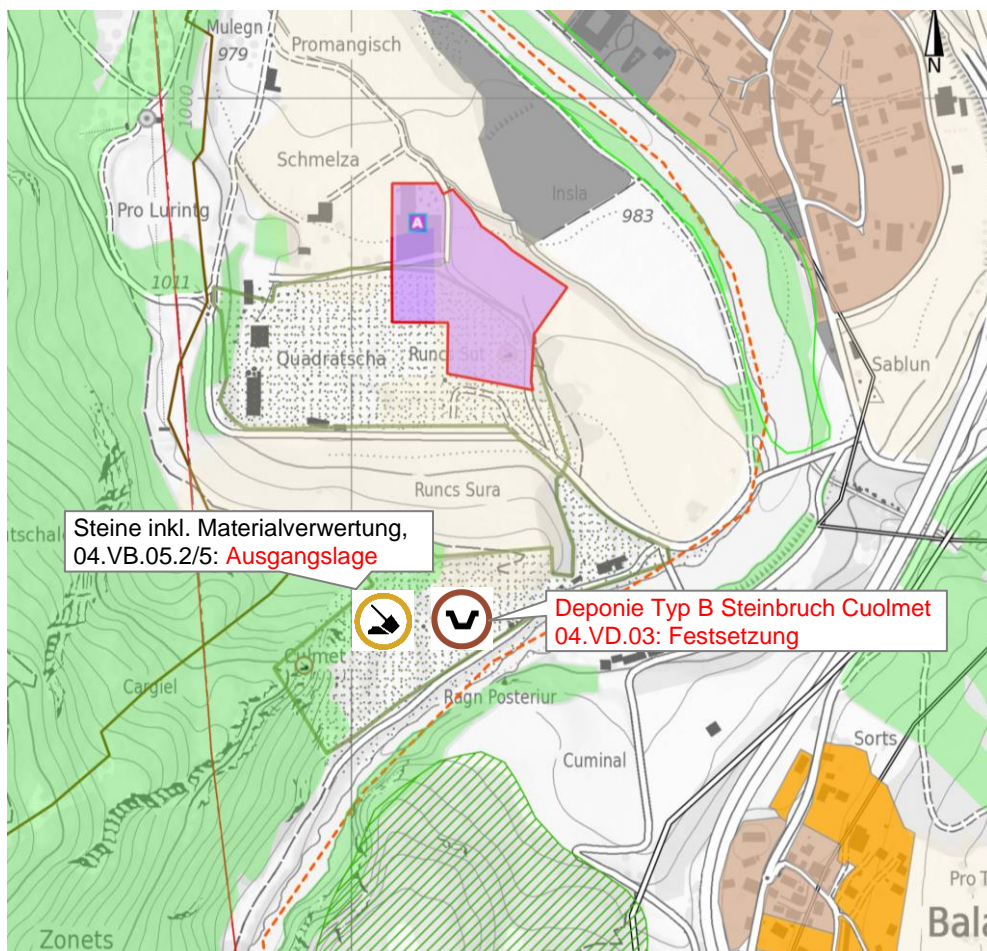


Abb. 1: Beantragte Festlegung einer Deponie Typ B (Auszug Synthesekarte Kantonaler Richtplan Graubünden).

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass	3
1.2	Gegenstand der Richtplananpassung	3
1.3	Verfahren für die Richtplananpassung	3
2	Grundlagen	4
2.1	Gesetzliche Grundlagen	4
2.2	Kantonale Abfallplanung	4
2.3	Kantonaler Richtplan	4
2.4	Regionaler Richtplan Viamala	5
3	Angebot und Bedarf nach Materialart	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Material Typ A	6
3.3	Material Typ B	7
3.4	Fazit	8
4	Vorhaben	9
4.1	Planerische Ausgangslage	9
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	10
4.3	Konzept Abbau und Wiederauffüllung	10
4.4	Einrichtung Kompartiment Typ B	11
4.5	Umweltauswirkungen	11
4.6	Naturgefahren	12
5	Umsetzung in die kantonale und regionale Richtplanung	12
5.1	Kantonale Richtplanung	12
5.2	Regionale Richtplanung	12
6	Planungsverfahren und Mitwirkung	12
6.1	Erarbeitung	12
6.2	Vorprüfung	12
6.3	Öffentliche Auflage	13
6.4	Beschlussfassung	13
7	Quellen und Grundlagen	13

1 Einleitung

1.1 Anlass

Im Steinbruch Cuolmet bei Andeer wird seit vielen Jahrzehnten Andeerer Granit abgebaut. Bisher war vorgesehen, die aus der Abbautätigkeit resultierenden Abbaugruben gestützt auf ein Konzept zur Endgestaltung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (A-Material) im Umfang von 330 000 m³ wiederaufzufüllen. Die dafür erforderlichen planerischen Grundlagen und Bewilligungen liegen rechtskräftig vor und der Steinabbau mit Wiederauffüllung ist in Betrieb.

Da sich in der Region Viamala eine Knappheit an Deponieraum für die Ablagerung von Inertstoffen abzeichnet ist vorgesehen, im Steinbruch Cuolmet zusätzlich ein Kompartiment für die Entsorgung von wenig verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (B-Material) im Umfang von 100 000 m³ einzurichten. Damit kann der regionale Bedarf an Deponievolumen für Abfälle des Typs B langfristig gedeckt werden. Das geplante nutzbare Volumen entspricht der gemäss Abfallverordnung geforderten Mindestgrösse für Deponien des Typs B von 100 000 m³ (Art. 37 Abs. 1 lit. b VVEA).

Deponien des Typs B sind in der Richtplanung festzulegen. Das Vorhaben erfordert aus diesem Grund eine Anpassung der regionalen und kantonalen Richtplanung.

1.2 Gegenstand der Richtplananpassung

Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung bildet die Festlegung einer neuen Deponie Typ B innerhalb des Abbaugebiets des bestehenden Steinbruchs Cuolmet in der Gemeinde Andeer.

1.3 Verfahren für die Richtplananpassung

Die Richtplanung im Kanton Graubünden erfolgt als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Regionen. Die Anpassung des regionalen Richtplans Viamala erfordert aus diesem Grund auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Gemäss gängiger Praxis erfolgt das Verfahren für die Anpassung des regionalen bzw. kantonalen Richtplans koordiniert.

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Viamala. Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz Viamala beschlossen und von der Regierung genehmigt. Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 10 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV). Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das UVEK.

Die detaillierte Planung und Projektierung der im Richtplan festgelegten Deponien erfolgt im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung und des Bewilligungsverfahrens für Bauten ausserhalb der Bauzonen.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Deponie- und Abbauplanung basiert auf verschiedene Gesetze von Bund und Kanton. Zu den wichtigsten Gesetzesgrundlagen gehören die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Umweltschutzgesetz (USG) sowie das Gewässerschutzgesetz (GSchG).

2.2 Kantonale Abfallplanung

Die Kantone sind gemäss VVEA sowie dem kantonalen Umweltschutzgesetz (KUSG) verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und periodisch zu aktualisieren. Die Abfallplanung des Kantons Graubünden wurde im Jahr 2016 letztmals vollständig neu bearbeitet und im Jahr 2022 aktualisiert (siehe Amt für Natur und Umwelt, 2022). Die Abfallplanung liefert die wesentlichen Grundlagen und Massnahmen, um die kantonale Abfallwirtschaft gezielt steuern und entwickeln zu können. Sie ist der Nachhaltigkeit verpflichtet und berücksichtigt ökologische, ökonomische wie auch soziale Aspekte.

Die in der Abfallplanung formulierten Ziele der Abfallwirtschaft Graubünden sind auch wegweisend für die Richtplanung. Demnach ist Abfall in erster Priorität zu vermeiden, in zweiter Priorität zu verwerten, in dritter Priorität für die Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen zu verwenden und als letzte Option in Deponien zu entsorgen.

2.3 Kantonaler Richtplan

2.3.1 Materialabbau und -verwertung (Kap. 7.3)

Der kantonale Richtplan legt die strategische Stossrichtung des Kantons bezüglich Materialabbau und -verwertung im Kanton fest. Zentrale Grundsätze lauten sinngemäss:

- Regionale Selbstversorgung mit mineralischen Rohstoffen anstreben.
- Wertschöpfungspotenziale aus Export spezieller Steine langfristig sichern.
- Materialvorkommen zur Schonung der Ressourcen möglichst vollständig abbauen.
- Materialabbau im Zusammenhang mit Gewässeraufwertungen fördern.
- Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen fördern.

Im kantonalen Richtplan festzulegen sind Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen von insgesamt über 100 000 m³ sowie solche Vorhaben, bei welchen Bundesinteressen tangiert werden.

Im regionalen Richtplan festzulegen sind Vorhaben mit einem Abbauvolumen von über 20 000 m³ sowie Gewässerentnahmen von über 2000 m³ pro Jahr.

Die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaugebieten mit unverschmutztem Material gilt gemäss Terminologie der Richtplanung des Kantons Graubünden und gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. c VVEA als Materialverwertung. Wiederauffüllungen, welche länger als ein Jahr dauern, werden dem Abfallrecht unterstellt. Der Kanton erteilt dafür eine Errichtungs- und eine Betriebsbewilligung für eine Deponie Typ A (unverschmutztes Material) und kontrolliert die Anlage.

2.3.2 Abfallbewirtschaftung (Kap. 7.4)

Der kantonale Richtplan legt die strategische Stossrichtung des Kantons bezüglich des Umgangs mit Abfällen im Kanton fest. Zentrale Grundsätze sind:

- Unverschmutztes Material in subregionalen Deponien des Typs A entsorgen, wo aufgrund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll.
- Inertstoffe auf regionalen Deponien des Typs B entsorgen.
- Deponiestandorte nach Möglichkeit innerhalb von Abbaugebieten festlegen.

Im kantonalen Richtplan sind alle gemäss VVEA als Deponie geltende Vorhaben festzulegen. Im regionalen Richtplan sind ergänzend dazu die Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle festzulegen.

Gemäss Art. 37 VVEA haben Deponien des Typs A ein Mindestvolumen von 50 000 m³ und Deponien des Typs B ein Volumen von mindestens 100 000 m³ aufzuweisen. Der Kanton kann jedoch mit Zustimmung des Bundes auch die Errichtung von Deponien mit geringeren Volumen bewilligen, wenn dies aufgrund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll ist.

2.4 Regionaler Richtplan Viamala

Die regionalen Richtplankapitel «Materialabbau und -verwertung» sowie «Abfallbewirtschaftung» wurden von der Region Viamala letztmals im Jahr 2013 gesamthaft überprüft und angepasst. Die Regierung genehmigte die beiden Richtplankapitel im September 2015 mit RB Nr. 776. Seither erfolgten weitere, projektbezogene Richtplananpassungen:

- Festlegung Steinbruch Brunst II, Hinterrhein (genehmigt im Januar 2019 mit RB Nr. 19)
- Erweiterung Deponie Gadastatt, Hinterrhein (genehmigt im August 2019 mit RB Nr. 607)
- Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Cazis (genehmigt im April 2021 mit RB Nr. 299)

Das dem Richtplan zugrundeliegende Konzept sieht vor, dass die sachgerechte und wirtschaftliche Entsorgung von Inertstoffen und von nicht wiederverwertbarem, unverschmutztem Aushubmaterial, nach Teilgebieten erfolgt. Die Region wurde daher bezüglich Versorgung in die Teilgebiete Heinzenberg/Domleschg, Schams/Ferrera sowie Avers und Rheinwald gegliedert.

Die Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche des Richtplans gelten für die gesamte Region und werden im Rahmen vorliegender Richtplananpassung nicht verändert.

3 Angebot und Bedarf nach Materialart

3.1 Allgemeines

Die Nachfrage nach Deponieraum bzw. Verwertungsmöglichkeiten hängt von verschiedenen Faktoren wie der allgemeinen Konjunkturlage und der Bautätigkeit ab. Durch die Realisierung von baulichen Grossprojekten – z.B. die Sanierung der Nationalstrasse N13 – oder infolge von Murgangereignissen kann der Bedarf für die Deponierung bzw. Verwertung von Material kurzzeitig stark ansteigen. Die Nachfrage nach Deponieraum ist entsprechend grossen Schwankungen ausgesetzt.

Da die Siedlungsentwicklung in Zukunft vermehrt im Siedlungsbestand stattfinden wird, ist damit zu rechnen, dass das Volumen an zu deponierenden Abfällen des Typs B (Bauabfälle; Betonabbruch u.ä.) künftig zunehmen wird und daher tendenziell mehr Volumen auf Deponien des Typs B bereitgestellt werden muss. Aufgrund der erwähnten Randbedingungen und im Interesse einer langfristigen Planungssicherheit ist der künftige Bedarf an Deponievolumen daher eher grosszügig und auf einen Horizont von 20 bis 25 Jahre zu bemessen.

3.2 Material Typ A

3.2.1 Bewilligte Reserven

In den Teilgebieten Schams/Ferrera und Rheinwald kann unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial derzeit an sechs Standorten abgelagert werden. Die bewilligten Ablagerungsreserven belaufen sich auf über 600 000 m³ (siehe Tab. 1; Stand 2021). Davon sind 100 000 m³ für das im Steinbruch Cuolmet geplante Kompartiment Typ B in Abzug zu bringen. Es verbleiben bewilligte Reserven von über 500 000 m³ für die Ablagerung von unverschmutztem Material.

Deponiestandort (Objektnr.)	Art	Ablagerung pro Jahr ¹	Reserve	weitere Informationen
Hinterrhein, Gadastatt (04.VD.01)	Typ A	11 700 m ³	23 000 m ³	
Splügen, Buchlisch Rüti (04.VD.02)	Typ A	1 700 m ³	38 000 m ³	
Andeer, Steinbruch Cuolmet (04.VB.05.2)	Typ A	1 200 m ³	330 000 m ³	Materialverwertung; davon sind 100 000 m ³ für das geplante Kompartiment Typ B vorgesehen.
Andeer, Palé (04.VD.05)	Typ A	21 500 m ³	200 000 m ³	
Andeer, Runcs (04.VB.05)	Typ A	10 100 m ³	24 000 m ³	Materialverwertung
Zillis, Avas (3.6201)	Typ A	600 m ³	8 600 m ³	
Total		46 800 m³	623 000 m³	- 100 000 m ³

Tab. 1: Bewilligtes Ablagerungsvolumen für Material Typ A in der Region Viamala, Stand Ende 2021.

¹ Mittelwert 2017–2021; Quelle: Abfallstatistik Amt für Natur und Umwelt sowie Abfallplanung 2022, Beilagenband.

3.2.2 Geplante Reserven

Derzeit sind keine zusätzlichen Deponien bzw. Materialverwertungen für die Entsorgung bzw. Verwertung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterialien in Planung. Es laufen jedoch Abklärungen betreffend eine mögliche Erweiterung des Kiesabbaus am Standort des Kies- und Betonwerks in Runcs (04.VB.05). Eine solche Erweiterung würde zusätzliche Ablagerungskapazitäten im Teilgebiet Schams/Ferrera schaffen. Angedacht ist eine Eröffnung innert der nächsten 5–10 Jahren.

3.2.3 Bilanz

Mit der Reserve von über 500 000 m³ und ausgehend von einem durchschnittlichen Ablagerungsbedarf von 46 800 m³ pro Jahr (Mittelwert 2017–2021) ist davon auszugehen, dass der Bedarf für die nächsten 11 Jahre für Typ-A Material innerhalb der Teilgebiete Schams/Ferrera sowie Rheinwald abgedeckt werden kann. Die Entsorgungssicherheit ist somit vorerst gegeben. Mit der möglichen Erweiterung des Kiesabbaus in Runcs können auch über diesen Zeitraum hinaus ausreichende Verwertungsmöglichkeiten im Teilgebiet Schams/Ferrera und Hinterrhein geschaffen werden.

3.3 Material Typ B

3.3.1 Bewilligte Reserven

In der Viamala kann Material des Typs B derzeit nur in der Deponie Gadastatt, Hinterrhein sowie am Standort der Abraumdeponie Palé, Andeer entsorgt werden (siehe Tab 2). Im Teilgebiet Heizenberg/Domleschg sind heute keine Kompartimente für die Ablagerung dieser Materialart in Betrieb. In der Deponie Typ D Casis Unterrealta (03.VD.03) wird nur Kehrrichtschlacke angenommen. Am Kiesentnahmestandort Tuleu bei Paspels wären die räumlichen und geologischen Verhältnisse für die Einrichtung einer Deponie Typ B gegeben und der Standort ist auch im Richtplan als Deponie Typ B eingetragen (Objekt 03.VD.01). Allerdings besteht von der Betreibergesellschaft aus logistischen Gründen derzeit kein Interesse an einer Einrichtung eines entsprechenden Kompartiments.

Das Typ B-Kompartiment der Abraumdeponie Palé steht vorwiegend für die Strassenbauprojekte des ASTRA zur Verfügung und wird voraussichtlich in den nächsten Jahren abgeschlossen (siehe Regierungsbeschluss Nr. 192 vom 17. März 2015 betreffend Teilrevision Ortsplanung Palé). Es ist davon auszugehen, dass auch das Kompartiment in Hinterrhein vor allem für die Entsorgung der Abfälle aus der Sanierung der Nationalstrasse verwendet wurde bzw. wird. Auch die hohen Ablagerungsmengen von durchschnittlich 7500 m³ pro Jahr im Zeitraum von 2017 bis 2021 sind vermutlich vor allem auf die Strassenbauprojekte zurückzuführen.

Das in der Region verfügbare Ablagerungsvolumen beläuft sich auf insgesamt 40 000 m³. Es ist damit zu rechnen, dass diese Reserven in den nächsten Jahren noch signifikant abnehmen werden.

Deponiestandort (Objektnr.)	Art	Ablagerung pro Jahr	Reserve	weitere Informationen
Hinterrhein, Gadastatt (04.VD.01)	Typ B	1 300 m ³	25 000 m ³	Reserven im Kompartiment B
Andeer, Palé (projektbezogene Deponie ASTRA)	Typ B	6 200 m ³	15 000 m ³	Reserven im Kompartiment B; für Nationalstrassenprojekte ASTRA reserviert.
Total		7 500 m³	40 000 m³	

Tab. 2: Bewilligtes Ablagerungsvolumen für Material Typ B in der Region Viamala, Stand Ende 2021.

3.3.2 Geplante Reserven

Abgesehen von dem im Steinbruch Cuolmet vorgesehenen Kompartiment Typ B sind innerhalb der Region Viamala keine weiteren Deponien des Typs B in Planung. Am Standort Cuolmet können Reserven im Umfang von 100 000 m³ für die Entsorgung von wenig verschmutztem Material geschaffen werden (siehe Tab. 3).

Deponiestandort (Objektnr.)	Art	Ablagerung pro Jahr	Reserve	weitere Informationen
Andeer, Deponie Steinbruch Cuolmet (04.VD.03)	Typ B		100 000 m ³	

Tab. 3: Geplantes Ablagerungsvolumen für Material Typ B in der Region Viamala.

3.3.3 Bilanz

Ohne die Umsetzung des Kompartiment Typ B in Cuolmet besteht nur noch eine Reserve an Deponievolumen für wenige Jahre. Mit den am Standort des Steinbruchs Cuolmet geplanten Typ B-Kompartiment kann jedoch genügend Nutzvolumen für die Entsorgung von verschmutztem Material innerhalb der Region Viamala geschaffen werden. Selbst in der Annahme, dass weiterhin 7 500 m³ pro Jahr auf Deponien des Typs B entsorgt werden müssen, könnte die regionale Entsorgungssicherheit für knapp 20 Jahre gewährleistet werden.

3.4 Fazit

Es wird beabsichtigt, ein Kompartiment von 100 000 m³ als Deponie Typ B zu nutzen. Dieses Volumen wird künftig nicht mehr für unverschmutztes Ausbruch- und Aushubmaterial (Typ A) zur Verfügung stehen. Ohne die Umsetzung des Kompartiment Typ B in Cuolmet besteht nur noch eine Reserve an Deponievolumen für wenige Jahre. Mit der Schaffung eines Kompartiments Typ B kann der Bedarf der nächsten 15 bis 20 Jahre abgedeckt werden; gleichzeitig besteht weiterhin genügend Deponievolumen für den Typ A von über 10 Jahren.

Der regionale Bedarf für die Einrichtung einer Deponie Typ B am Standort des Steinbruchs Cuolmet ist somit gegeben.

4 Vorhaben

4.1 Planerische Ausgangslage

Im bei Andeer gelegenen Steinbruch Cuolmet wird seit vielen Jahrzehnten Andeerer Granit abgebaut (siehe Abb. 3). Steinabbau inkl. Materialverwertung (Wiederauffüllung) sind im regionalen und kantonalen Richtplan als Ausgangslage vermerkt (Objekt 04.VB.05.2). Eine Erweiterung des Steinbruchs inkl. Materialverwertung wurde von der Regierung im September 2015 mit RB Nr. 776 genehmigt (Objekt 04.VB.05.5; Festsetzung).

Das Erweiterungsvorhaben wurde zwischenzeitlich auch in der Nutzungsplanung umgesetzt. Die zu diesem Zweck durchgeführte Teilrevision der Nutzungsplanung wurde von der Regierung am 21. November 2017 mit RB Nr. 1008 genehmigt. Gegenstand des Verfahrens bildete zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben wurde unter Einhaltung von Auflagen als umweltverträglich beurteilt. Somit konnten die richt- und nutzungsplanerischen sowie umweltrechtlichen Voraussetzungen für den Abbau und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material geschaffen werden.

Im Rahmen einer BAB-Bewilligung (Nr. 2019-0423) wurde ein Steinabbau im Umfang von max. 330 000 m³ inkl. Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial bewilligt. Mit Amtsverfügung vom 27. Januar 2020 wurden zudem die Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie des Typs A erteilt. Bewilligt wurde die Ablagerung von max. 333 000 m³.

Mit dem vorliegenden Vorhaben wird nun lediglich eine Teilfläche der bewilligten Deponie Typ A neu in eine Deponie Typ B geändert. Es erfolgt keine Erweiterung des bewilligten Volumens und die Deponie liegt vollumfänglich im Perimeter des bewilligten Steinbruchs bzw. der Materialverwertung.



Abb. 2: Steinbruch Cuolmet, Andeer sowie Kies- und Betonwerk Andeer (September 2018; © Comet Photoshopping GmbH / Dieter Enz).

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m³ sind gemäss Anhang 1 Ziff. 40.4 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Für die geplante Deponie des Typs B Cuolmet besteht daher per se keine UVP Pflicht. Allerdings stellt der am 21. November 2017 mit RB Nr. 1008 genehmigte Abbau im Umfang von max. 330 000 m³ ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar, weshalb auch eine UVP Gegenstand des Verfahrens bildete (siehe Kap. 4.1). Es handelt sich somit bei der geplanten Deponie Typ B um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Dieses unterliegt gemäss Art. 2 Abs. 1 wiederum der UVPV, wenn wesentliche Änderungen vorliegen.

Das Amt für Natur und Umwelt kommt in seiner Beurteilung zum Schluss, dass von keinen wesentlichen bzw. zusätzlichen Umweltauswirkungen als bei der rechtskräftig bewilligten Auffüllung auszugehen ist und das Vorhaben aus diesem Grund nicht der UVP-Pflicht unterliegt.

4.3 Konzept Abbau und Wiederauffüllung

Das Konzept sieht einen Abbau in insgesamt sechs Etappen vor. Die erste Etappe ist bereits vollständig abgebaut und kann bereits verfüllt werden. Die Wiederauffüllung erfolgt auf der Grundlage eines Konzepts für die Rekultivierung bzw. die Endgestaltung des Steinbruchs (siehe Abb. 3). Das Konzept sieht vor, die vollständig abgebauten Bereiche so bald als möglich zu gestalten und zu renaturieren. Das Konzept der Wiederauffüllung der Deponie A wird mit dem Kompartiment Typ B weitergeführt, es erfolgt lediglich eine Trennung der beiden Kompartimente.

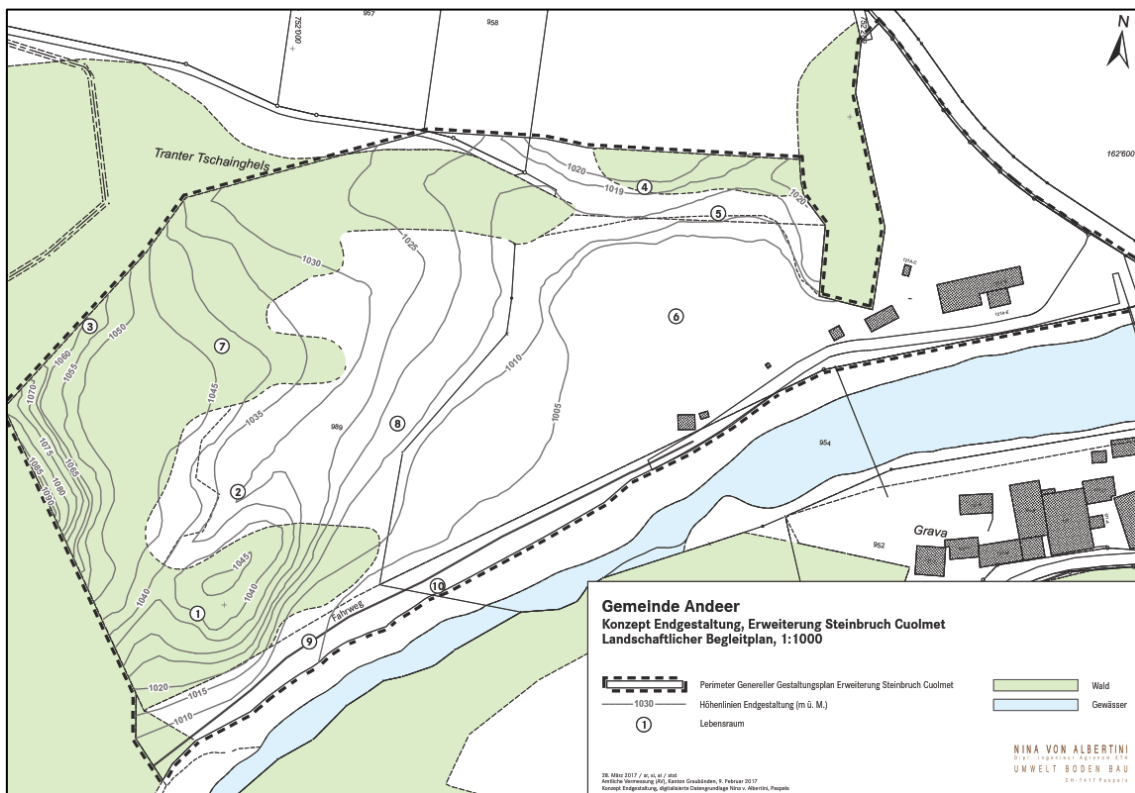


Abb. 3: Höhenlinien Endgestaltung gemäss Konzept Rekultivierung / Endgestaltung Steinbruch Cuolmet.

4.4 Einrichtung Kompartiment Typ B

Das Kompartiment Typ B ist im Abbaubereich 1 gemäss Generellem Gestaltungsplan vorgesehen. Deponien des Typs B bedürfen gemäss VVEA keiner Basisabdichtung. In der Regel findet sich an der Basis von Deponien des Typs B eine ergänzte geologische Barriere oder eine Stauschicht. Davon ist auch im Falle des Steinbruchs Cuolmet auszugehen.

Das ANU hat im Rahmen der Vorprüfung bestätigt, dass die Deponie nicht über nutzbares unterirdisches Gewässer oder deren Randbereich zu liegen kommt, weshalb das Kompartiment Typ B keine Abdichtung und Entwässerung notwendig ist (Anhang 2 Ziff. 2.4.3 VVEA). Allerdings müssen Abtrennungen zwischen den Kompartimenten gewährleisten, dass kein Wasser vom Kompartiment des Typs B in das Kompartiment des Typs A gelangt (Anhang 2 Ziff. 2.3.1 VVEA).

4.5 Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Erweiterung des Steinbruchs Cuolmet im Jahre 2017 wurden wie erwähnt umfassende Umweltabklärungen durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden unter anderem die relevanten Aspekte bezüglich Luft, Lärm, Erschütterungen, NIS, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Rekultivierung geprüft sowie die zu treffenden Massnahmen während des Betriebs formuliert. Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutzinventaren sind keine gegeben. Die bestehende Zufahrt liegt teilweise im Gewässerraum. Die Materialentnahme grenzt nördlich an ein Landschaftsobjekt von regionaler Bedeutung gemäss Natur- und Landschaftsinventar des Kantons (Objektnummer 417; Felskuppe bei Bärenburg). Dieses wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Aus Umweltsicht ergeben sich somit keine weiteren Bemerkungen zum Vorhaben. Die richtplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung einer Deponie Typ B sind somit erfüllt.

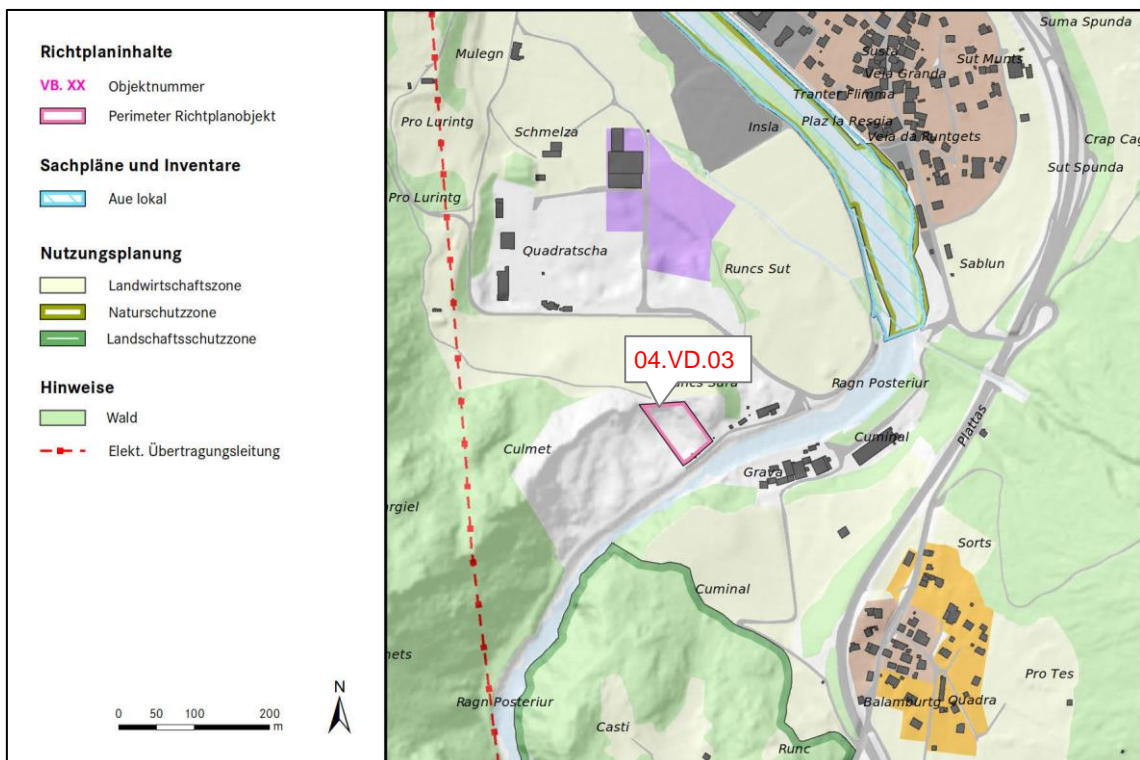


Abb. 4: Vorgesehener Deponieperimeter für die Deponie Typ B.

4.6 Naturgefahren

Gemäss Abfallverordnung darf die Deponie nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet liegen. Das Vorhaben befindet sich in einem Erfassungsbereich mit vollständigem Ereigniskataster. Der vorgesehene Perimeter der Deponie Typ B befindet sich in keiner Gefahrenzone.

5 Umsetzung in die kantonale und regionale Richtplanung

5.1 Kantonale Richtplanung

Im kantonalen Richtplan wird das Vorhaben mit Objektnummer 04.VD.03 im Koordinationsstand Festsetzung festgelegt (siehe Abb. 1 sowie Auszug Objektliste kantonalen Richtplan).

Da die im Richtplan festgelegte Erweiterung des Steinbruchs Cuolmet (Objekt 04.VB.05.5) in der Nutzungsplanung umgesetzt wurden, kann der Koordinationsstand neu von einer Festsetzung zu einer Ausgangslage fortgeschrieben werden.

5.2 Regionale Richtplanung

Im regionalen Richtplan wird das Vorhaben ebenfalls mit Objektnummer 04.VD.03 im Koordinationsstand Festsetzung festgelegt. Die weiteren Inhalte des regionalen Richtplans werden derzeit nicht angepasst.

6 Planungsverfahren und Mitwirkung

6.1 Erarbeitung

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2023. Der Entwurf wurde vom Regionalausschuss der Region Viamala behandelt und zuhanden der Vorprüfung beim Kanton verabschiedet.

6.2 Vorprüfung

Die vorliegende Richtplananpassung wurde gestützt auf Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) Ende Juli 2023 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 5. September 2023 hat das federführende Amt für Raumentwicklung die Vorprüfung abgeschlossen.

Der Kanton hält in seinem Vorprüfungsbericht u.a. fest, dass die Festlegung einer Deponie Typ B innerhalb des Abbaugebiets des bestehenden Steinbruchs Cuolmet konzeptionell unbestritten ist und sich aus den im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen keine Einwände gegen die Festsetzung ergeben. Aus der Vorprüfung ergeben sich lediglich einige Detailbereinigungen. Diese Punkte wurden überprüft und der Richtplanentwurf dahingehend bereinigt.

Da das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Abbaugebiets zu liegen kommt, keine Bundesinteressen betrifft, den konzeptionellen Anforderungen und den Zielen der Richtplanung und der kantonalen Abfallplanung Rechnung trägt, kann auf eine Vorprüfung beim Bundesamt für Raumentwicklung verzichtet werden.

6.3 Öffentliche Auflage

Mit der öffentlichen Auflage wird die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG und Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden (KRVO) gewährleistet. Während der öffentlichen Auflage kann jedermann schriftlich Vorschläge und Einwendungen einbringen.

Gemäss Praxis erfolgt die öffentliche Auflage für die Anpassung des regionalen und im kantonalen Richtplan gemeinsam. Die öffentliche Auflage des regionalen und kantonalen Richtplans erfolgt im Herbst 2023.

6.4 Beschlussfassung

Verantwortlich für die Beschlussfassung des regionalen Richtplans ist die Präsidentenkonferenz der Region Viamala. Der Termin der Beschlussfassung ist noch nicht bekannt.

7 Quellen und Grundlagen

Richt- und Sachplanung

- Kantonaler Richtplan Graubünden

Gesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)

Weitere Quellen und Grundlagen

- Amt für Raumentwicklung Graubünden (2003): Der kantonale Richtplan Kanton Graubünden.
- Amt für Natur und Umwelt Graubünden (2022): Bericht Abfallplanung Kanton Graubünden inkl. Beilagen.
- Nina von Albertini (2017): Konzept zur landschaftlich angepassten Endgestaltung. Steinbruch Cuolmet
- Hartmann und Monsch (2016): Erweiterung Abbauperimeter Steinbruch Cuolmet. Umweltverträglichkeitsbericht. Teilrevision der Ortsplanung (inkl. Anhängen).
- Stauffer & Studach AG (2017): Planungs- und Mitwirkungsbericht zur Teilrevision der Ortsplanung betreffend Erweiterung Steinbruch «Cuolmet»